Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 62 (1955)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an dem zahlreiche in verschiedenen Ländern gedrehte Seidenfilme vorgeführt werden, dürfte ebenfalls für die Schönheiten der Seide werben. Schließlich soll eine der schönsten Seidengewebe-Sammlungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die schweizerischen Delegierten der Internationalen Seiden-Vereinigung werden sich den Besuch des prunkvollen Seidenkongresses nicht entgehen lassen.

Man kann sich allerdings fragen, ob es auf lange Sicht betrachtet opportun ist, alle zwei Jahre einen Internationalen Seidenkongreß durchzuführen. Bald werden sich Schwierigkeiten ergeben, Länder zu finden, die sich für die Organisation eines solchen Kongresses bereitfinden. Dann ist auch die Finanzierung solcher Propaganda-Veranstaltungen für die Zukunft nicht gelöst. Endlich ist es bei allzu kurzen Intervallen zwischen den Kongressen nicht mehr möglich, die gefaßten Beschlüsse durch die zuständigen Organe auch in die Wirklichkeit umzusetzen. Großbritannien und die Schweiz, denen sich bestimmt noch andere Länder anschließen werden, vertreten den Standpunkt, daß die Durchführung eines Internationalen Seidenkongresses alle drei oder vier Jahre durchaus genügen dürfte.

Die ausländischen Exportförderungsmaßnahmen laufen vorläufig weiter. — Der Ministerrat der OECE hat am 14. Januar 1955 einen ersten bescheidenen Schritt getan, um wenigstens das weitere Umsichgreifen der künstlichen Exportförderungsmaßnahmen zu unterbinden. So wurden die Mitgliedstaaten der OECE verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1955 gewisse namentlich aufgeführte staatliche Exporthilfen abzuschaffen. Im übrigen sind sie gehalten, in der Zwischenzeit den Anwendungsbereich der Exportförderungs-Maßnahmen nicht auszudehnen. Die an und für sich schon bescheidene Wirkung dieser Beschlüsse wird noch dadurch beeinträchtigt, daß der OECE-Rat die Ergebnisse der nunmehr beschlossenen Aktion erst am 30. September 1956 prüfen wird. Die Mitgliedstaaten sind nur bis zu diesem Datum gebunden und es steht ihnen frei, nachher von den getroffenen Beschlüssen zurückzutreten. Recht bedauerlich ist auch, daß Frankreich erneut eine Sonderbehandlung zugestanden erhalten hat und vorläufig nicht an den Abbau seiner so sehr kritisierten Exportförderungsmaßnahmen denken muß.

Das GATT hat sich an seiner vergangenen Sitzung in Genf ebenfalls mit den Exportförderungsmaßnahmen befaßt und die früheren Bestimmungen des Abkommens diesbezüglich ergänzt. So wurde wenigstens beschlossen, daß keine neuen staatlichen Exportförderungsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden dürfen. Im Verlauf des Jahres 1956 soll dann «sogar» geprüft werden, ob die bestehenden Export-Subsidien nicht aufgehoben werden könnten!

Es ist aber dennoch als Fortschritt zu betrachten, daß sich die OECE und das GATT überhaupt dem Problem der staatlichen Exportförderung annehmen und versuchen, der dadurch entstandenen Verfälschung der Konkurrenzverhältnisse auf den Grund zu gehen. Wie notwendig eine solche Untersuchung ist, zeigen auch die Diskussionen über den neuen schweizerischen Zolltarif. Immer wieder wird von Abnehmerseite auf die prozentuale Einfuhrbelastung unserer Zölle für verschiedene Textilien hingeweisen. Man vergißt aber dabei gerne, daß die Einfuhrbelastung selbstverständlich steigt, wenn die Preise fallen und daß durch künstliche Exportförderungsmaßnahmen tiefgehaltene Exportpreise keinen gültigen Maßstab für die Berechnung der Zollbelastung bieten können.

Der Nationalrat befaßt sich mit Textilfragen. - Die Behandlung des 50. Berichtes des Bundesrates über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland bot einzelnen Nationalräten Gelegenheit, auf die Dumpingpreise japanischer Textilien hinzuweisen. Vom Bundesratstisch aus wurde zugesichert, daß das Volkswirtschafts-Departement dieses Problem verfolge und unsere Gesandtschaft in Tokio nähere Abklärungen vornehme. Viel wichtiger als solche unverbindliche Erklärungen wären allerdings einige konkrete Ausführungen über die Absichten des Bundesrates bezüglich der Teilnahme der Schweiz am GATT gewesen. Niemand wird wohl bestreiten wollen, daß mit der Aufnahme Japans in das GATT und der Teilnahme der Schweiz an dieser Organisation die Möglichkeiten der Abwehr japanischer billiger Textilien anders zu beurteilen sind, als wenn die Schweiz autonom ihre Maßnahmen treffen könnte. Auch wäre interessant gewesen, zu vernehmen, ob die im Zusammenhang mit der schweizerischen Zolltarif-Revision geplante neue Gesetzgebung inskünftig handgreiflichere Vorkehrungen vorsieht, um sich gegen ausländische Dumping-Einfuhren zu wehren. Wir sind uns allerdings bewußt, daß es sich bei der Frage der Dumping-Bekämpfung um eine heikle Angelegenheit handelt, auf die wir in einer der nächsten Nummern unserer «Mitteilungen» eingehender zu sprechen kommen wollen. Für heute stellen wir nur fest, daß die bundesrätliche Antwort auf die im Nationalrat gestellten Fragen bezüglich der Einfuhr japanischer billiger Textilien, die sich dadurch ergebenden Schwierigkeiten für die Beschäftigung der einheimischen Textilindustrie noch keineswegs aus der Welt zu schaffen vermochte.

Handelsnachrichten

Einfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben im Jahre 1954

Gesamteinfuhr inkl. Eigenveredlungsverkehr
Pos. 447 h-h. 448

	ros. 441 D-11, 44	to
Jahr	q	1000 Fr.
1950	2 858	15 074
1951	4 704	$24\ 367$
1952	4 337	23 164
1953	6 818	30 469
1954	9 371	35 970

Die Einfuhr ausländischer Seiden- und Kunstfasergewebe in die Schweiz nahm im letzten Vierteljahr 1954 erneut zu. Alle vier Quartale des Jahres 1954 ergeben einen Höchststand, der nur noch von den gewaltigen Importen anfangs der Dreißigerjahre überboten wird. Die heutige Lage unterscheidet sich aber in verschiedener Beziehung von der damaligen, vor allem weil die Handelsstatistik seit 1940 auch die Einfuhr im sogenannten Eigenveredlungsverkehr umfaßt, das heißt auch diejenigen Gewebe bei der Einfuhr mitzählt, die die Schweiz nach erfolgter Veredlung wieder verlassen.

Nettoeinfuhr ohne Veredlungsverkehr

Jahr	total		davon:			
	q	1000 Fr.	Seide 9	Kunstseide q	Nylon q	Zellwolle q
1952	2 724	15 851	403	1 118	538	605
1953	4 905	21 944	443	1 361	633	1 978
1954	6973	25 019	433	1 884	641	3 428

Nun hat zwar auch die in der Schweiz verzollte Einfuhr im Jahre 1954 große Fortschritte gemacht, doch muß auf den Umstand verwiesen werden, daß die Hälfte dieser Importe auf Zellwollgewebe entfällt, welche die einheimische Seiden- und Rayonweberei nur beschränkt konkurrenzieren. Ein wesentlicher Teil der unter Zellwollgeweben ausgewiesenen Einfuhr besteht nämlich aus amerikanischen Stoffen aus synthetischen Kurzfasern (Spun-Orlon, Spun-Nylon) sowie aus italienischen Wollgeweben mit Zellwollbeimischung (sog. Prato-Artikel). Immerhin müssen aber die wachsenden Lieferungen deutscher Zellwollgewebe, die seit 1951 von 94 q bis auf 1156 q angestiegen sind, mit Besorgnis beobachtet werden. Im Verhältnis zur einheimischen Produktion von gewöhnlichen Zellwollgeweben in der Seiden- und Baumwollweberei dürfte die Einfuhr ausländischer Konkurrenzprodukte ungefähr einen Anteil von 20 Prozent erreicht haben.

Auch in kunstseidenen Schirm- und Futterstoffen macht sich die deutsche Konkurrenz auf dem schweizerischen Markt unangenehm bemerkbar. Infolge der Verdoppelung der Einfuhr solcher Gewebe aus Deutschland auf 937 q erhöhte sich der Gesamtimport von Rayongeweben im Jahre 1954 ganz wesentlich und machte damit 13 Prozent der einheimischen Produktion aus, gegenüber 9 Prozent im Vorjahr.

Die verzollte Einfuhr von Nylon- und anderen synthetischen Geweben verharrte 1954 auf dem hohen Stand des Vorjahres, das heißt auf 30 Prozent der entsprechenden einheimischen Produktion. Hält man sich vor Augen, daß letztere weitgehend exportiert wird, so erkennt man, daß der einheimische Markt von ausländischen Nylongeweben geradezu überflutet wird; etwa zwei Drittel des Inlandbedarfes an Nylongeweben wurde letztes Jahr durch ausländische, vorwiegend amerikanische Lieferungen gedeckt. Dazu kamen noch die erheblichen Lieferungen amerikanischer Nylongewebe an unsere Stickereindustrie im zollfreien Veredlungsverkehr, die letztes Jahr auf 441 q angestiegen sind.

Demgegenüber waren die Importe ausländischer Seidengewebe im Berichtsjahr leicht rückläufig. Die Einfuhr machte hier, wie letztes Jahr, rund 16 Prozent der inländischen Produktion aus.

Abgesehen von dem Sonderfall der amerikanischen Nylongewebe, für die bei der Zolltarifrevision die Zollansätze entsprechend dem leichten Gewicht dieser Gewebe heraufgesetzt werden müssen, macht sich auf dem schweizerischen Inlandmarkt vor allem die deutsche Konkurrenz in Kunstseiden- und Zellwollgeweben bemerkbar. In beiden Fällen sind aber die schweizerischen Einfuhrzölle bereits auf einer Höhe, die den deutschen Zollansätzen teils gleichkommt oder sie nicht sehr stark unterschreitet. Wenn auch bei der Zolltarifrevision die eine oder andere kleine Korrektur angebracht ist, so kann doch im Hinblick auf den großen schweizerischen Textilexport nach Deutschland eine massive Heraufsetzung der schweizerischen Gewebezölle im Hinblick auf die deutsche Konkurrenz nicht in Frage kommen. Im neuen Zolltarif sollte hingegen ein wirksamer Schutz gegen Dumpingimporte eingebaut werden. Es ist bekannt, daß die deutschen Preise im Ausland niedriger sind als in Deutschland selbst, da die Kunstseidenindustrie und die Färbereien massive Exportförderungsbeiträge gewähren. Für die schweizerische Industrie ist diese Frage allerdings einigermaßen heikel, da auch bei uns gewisse Exportrückvergütungen, allerdings in weit geringerem Umfange als in Deutschland, gewährt werden müssen. Die amerikanischen Gewebelieferungen nach der Schweiz beruhen, wie Abklärungen ergeben haben, auf den zur Zeit in New York notierten Preisen. Die Einfuhr von Geweben aus Frankreich ist in der bekannten Weise vom Staate subventioniert, doch stellen diese Importe für die einheimische Industrie im Gegensatz zur deutschen Konkurrenz kein so schwerwiegendes Problem dar. Schließlich sei noch erwähnt, daß die japanischen Kunstseidengewebebezüge durch die Stickereiindustrie zu unwahrscheinlich niedrigen Preisen erfolgen, sodaß auch hier eine unzulässige Form von Exportverbilligung angenommen werden muß. Diese Gewebe gelangen allerdings nicht auf den schweizerischen Inlandmarkt, sondern werden nach erfolgtem Besticken wieder exportiert. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, wieweit die gut florierende Stickereiindustrie zu Lasten der einheimischen Weberei von dieser abnormalen Preisstellung profitieren soll. Bei allseits gutem Willen kann dieses Problem schon heute im Rahmen der bestehenden schweizerischen Zollgesetzgebung gelöst werden.

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

II.

Strick- und Wirkmaschinen. — Auch unsere Strickund Wirkmaschinenfabriken haben den Ausfuhr-Rückgang von 1952 auf 1953 mehr als nur ausgleichen können. Die Ausfuhrmenge von 17 030 q steht um 3425 q oder gut 25%, der Ausfuhrwert von rund 33 234 000 Franken um 4 132 000 Franken oder gut 14% über dem Ergebnis von 1953.

In Europa hat sich im letzten Jahre Großbritannien mit Ankäufen im Werte von 8 424 000 Franken an die Spitze der Kundenländer gesetzt. Italien folgt mit 6 052 000 Franken an zweiter Stelle und dann

	mit Fr.		mit Fr.
Westdeutschland	3 548 000	Holland	1 027 000
Frankreich	2 522 000	Oesterreich	753 000
Belgien/Luxemburg	2 243 000		

ferner Dänemark, Norwegen, Schweden mit zusammen 1057000 Franken, Spanien, Portugal und Griechenland mit zusammen 510000 Franken. Diese europäischen Länder kauften insgesamt für 26126000 Franken und trugen damit etwa 78,6% an den genannten Ausfuhrwert bei.

Im Nahen Osten waren Syrien und Libanon die besten Kunden; mit kleineren Lieferungen nach Aegypten und Israel ergab sich ein Gesamterlös von 761 000 Franken.

In Nordamerika waren die USA mit Ankäufen im Wert von 1 656 000 Franken ein guter Markt für unsere Strickund Wirkmaschinenfabriken. Mexiko und Kanada sind mit zusammen 640 000 Franken erwähnenswert. In Südamerika kaufte Argentinien für den Betrag von 1 315 000 Franken. Nach Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Chile und Bolivien gingen Maschinen im Werte von 937 000 Franken. Zusammen ergibt sich ein Betrag von 2 252 000 Franken, während es vor zwei Jahren noch 4 600 000 Franken waren.

Nähmaschinen. — Auch die schweizerischen Nähmaschinenfabriken dürften mit dem Ergebnis des letzten Jahres zufrieden sein. Bei einer Ausfuhr von insgesamt 117 900 Maschinen gegen 108 066 mi Vorjahre stellt sich der Ausfuhrwert auf 40 809 000 Franken gegen 38 067 000 im Jahre 1953. Rechnet man den Wert der ausgeführten «fertigen Nähmaschinenteile» noch hinzu, so ergibt sich für 1954 ein Ausfuhrwert von 43 795 000 Franken oder 3 279 000 Franken bzw. etwa 8% mehr als im Vorjahre.

Wohin sind diese beinahe 118 000 Nähmaschinen gegangen?

In Europa war unser westliches Nachbarland Frankreich der beste Abnehmer. Es erhielt 11 563 Maschinen und zahlte dafür etwas mehr als 3 631 000 Fr. Belgien/Luxemburg zahlten für 7954 Maschinen rund 2 998 000 Fr. und West-Deutschland für 6619 Maschinen 2 469 700 Fr. Es haben ferner erhalten und dafür bezahlt:

Maschinen Fr. 3820 1 335 900 1711 593 200 Dänemark Norwegen 3245 1 315 800 Großbritan. 1557 496 100 Schweden Holland 2498 918 000 Oesterreich 1167 469 900

In diese Länder gingen im letzten Jahre 40 134 schweizerische Nähmaschinen im Werte von 14 227 600 Franken.

Der Nahe Osten scheint für unsere Nähmaschinenindustrie dagegen ein sehr bescheidener Markt zu sein. Im Fernen Osten konnten in Indo-China und China insgesamt 1265 Maschinen im Werte von 490 000 Franken abgesetzt werden.

In Afrika dagegen haben Nähmaschinen mit der Armbrust - Marke weite Verbreitung gefunden und zwar hauptsächlich in den verschiedenen französischen Kolonialgebieten. Algier, Tunis, Frz. Marokko, Frz. West-, Ost- und Aequatorial-Afrika erhielten über 5800 Maschinen im Werte von 2 153 000 Fr. Nach dem Kapland gingen 2253 Maschinen und nach dem Kongo 818 Maschinen, die zusammen 1 146 00 Fr. einbrachten.

Ein sehr guter Käufer schweizerischer Nähmaschinen

waren auch im letzten Jahre wieder die USA, die für 26 532 Maschinen 9 465 700 Fr. bezahlten. Die Ausfuhr nach Kanada ging dagegen von 12 888 Maschinen im Vorjahre auf 7303 Maschinen im vergangenen Jahre zurück, brachte der Industrie aber doch rund 2 762 000 Fr. ein Nach Kuba gingen 900 Maschinen im Werte von 347 000 Franken.

In Südamerika erhielten Kolumbien, Argentinien, Peru und Venezuela zusammen 3795 Maschinen und zahlten dafür 1 422 400 Franken.

Australien war mit 17 561 Maschinen im Werte von 4 298 400 Fr. wieder ein sehr guter Käufer und ebenso Neuseeland, das für 4971 Maschinen 1 886 600 Fr. bezahlte.

Aus unseren Zusammenstellungen ergibt sich, daß auch im letzten Jahr West-Deutschland mit Ankäufen im Betrage von 36 273 000 Fr. (1953 = 37 994 000 Fr.) an der Spitze der Kundenländer der schweizerischen Textilmaschinenindustrie steht. An zweiter und dritter Stelle folgen Italien und Frankreich mit 31 876 000 Fr. bezw. 23 887 000 Fr. Frankreich steigerte seine Bezüge gegenüber dem Vorjahre um 4 250 000 Fr. Es folgen Großbritannien mit 19 560 000 Franken, Belgien/Luxemburg mit 17 454 000 Fr., die USA mit 14 153 000 Fr., die Türkei mit 12 555 000 Fr., Aegypten mit 8 413 000 Fr., Holland mit 7 117 000 Fr., Indien mit 7 090 000 Fr., ferner Oesterreich mit 6 586 000 Fr. und Spanien mit 6 329 000 Franken. Genannt seien ferner Australien mit Ankäufen im Werte von 5 824 000 Fr. und Schweden mit 5 492 000 Franken.

Bemerkungen zur Handelspolitik. — Die anfangs März in Genf abgeschlossene Konferenz über die

Verlängerung und Umbildung des GATT

ist auch für die Schweiz von höchster Bedeutung, obwohl unser Land dieser Organisation bis jetzt nicht angehörte. Deren bisher etwas prekäre Existenz soll nun in eine festere Form gebracht werden, wobei der heutige Name der neuen Bezeichnung «Organization for Trade Cooperation, OTC» weichen wird. Die bisherigen Zolltarifkonzessionen, von denen auch die schweizerische Textilindustrie profitiert, sollen bis Ende 1957 verlängert werden. Am grundsätzlichen Verbot von Einfuhrrestriktionen wurde nichts geändert, doch wurde dieses durch verschiedene Ausnahmen so aufgelockert, daß es auch praktisch angewendet werden kann. Noch ist der genaue Text des neuen Abkommens nicht bekannt, doch steht schon heute fest, daß die Schweiz vermutlich der OTC beitreten kann, was die Aufnahme von multilateralen Zollverhandlungen mit unseren wichtigsten Handelspartnern erlauben würde. Auf diese für unsere Textilindustrie hochwichtige Frage werden wir zu gegebener Zeit zurückkommen.

Die amerikanisch-schweizerischen Zollverhandlungen

haben für unsere Textilindustrie bis jetzt einen ungünstigen Verlauf genommen. Die amerikanischen Behörden haben lediglich die Stickereien und einige Konfektionsartikel auf die Liste genommen, welche die Grundlagen für die Zollkompensationsverhandlungen mit der Schweiz bildet. Andere Begehren, wie beispielsweise für Baumwollgewebe und Beuteltuch wurden zurückgewiesen, da entweder die gesetzlichen Befugnisse des Präsidenten eine Zollsenkung vorzunehmen, nicht ausreichen oder die Schweiz zu den weniger bedeutenden Lieferanten der Vereinigten Staaten in den betreffenden Artikeln gehört. Wer an der Aufstellung der ursprünglichen schweizerischen Wunschliste mitgewirkt hat und sich in der Folge mit diesen verschiedenen Ablehnungsgründen befassen konnte, der ist aufs Neue vom tief verwurzelten ameri-

kanischen \overline{Z} ollprotektionismus beeindruckt, der nicht nur eine Frage der äußeren Handelspolitik des Staates ist, sondern eine grundsätzliche Haltung kennzeichnet.

Die australischen Einfuhrbeschränkungen

auf der Einfuhr von Konsumgütern haben bei den schweizerischen Textilexporteuren große Beunruhigung hervorgerufen, betrug doch der Auftragsbestand für nach Australien bestimmte Baumwoll-, Seiden- und Kunstfasergewebe anfangs März 11,2 Millionen Franken. Ein Teil dieses Betrages entfällt allerdings auf Bestellungen, die bereits durch Einfuhrlizenzen gedeckt sind. Der Rest stellt Aufträge dar, die die australischen Importeure zu Lasten der neu zu eröffnenden Importquoten im kommenden Halbjahr abzunehmen gedachten. Einfuhrlizenzen werden jedoch nicht mehr im bisherigen Ausmaß, sondern nur mit einer Kürzung von 25% erteilt, weshalb die Gefahr besteht, daß eine Reihe von bereits in Arbeit genommenen Aufträge annuliert werden. Zu Panikstimmung ist indessen kein Anlaß, da die heutigen Einschränkungen in Australien nicht so scharf gehandhabt werden müssen, wie diejenigen vor drei Jahren.

Die finnisch-schweizerischen Handelsbeziehungen,

die in letzter Zeit in eine Sackgasse geraten sind, wurden durch Besprechungen von Mitte März wieder auf eine gesündere Basis gestellt, indem Finnland sich bereit erklärte, Einfuhrlizenzen zu Lasten der noch nicht ausgenützten Kontigente der früheren Vertragsperiode endlich zu erteilen. Zu diesem Zugeständnis war man finnischerseits nur unter der merkwürdigen Bedingung bereit, daß die Hälfte dieser Lizenzen für alte Geschäfte, im besonderen für Gewebe, nochmals dem neuen Abkommen belastet werden dürfen. Hoffentlich gilt auch hier der Spruch: Doppelt genäht hält besser! Für neue Geschäfte wurde eine weitere Kontingentshälfte zur Ausnützung freigegeben. Da die finnische Ausfuhr nach der Schweiz unter zu hohen Preisen leidet, wird sie weiterhin durch Prämien verbilligt, die auf den schweizerschen Exporten nach Finnland erhoben werden. Die Exportabgabe mußte in letzter Zeit von 5 auf 9% erhöht werden.